

Häretikers, seine Unterscheidung vom Schismatiker und seine Stellung in Kirche und Gesellschaft. Alles wird ausführlich zitiert, mit Schwerpunkt auf dem kirchlichen Recht, dessen Darstellung über Zweidrittel des Buches beansprucht. Eine Wertung der Zeugnisse wird hier (wie auch im Vorgängerverk) dem Benutzer anheim gestellt. Ein kurzer Index der ma. und modernen Autoren schließt das Buch ab.

D.J.

Stefan Tobias SCHWARTZE, *Qui tacet, consentire videtur* – eine Rechtsregel im Kommentar. Vorläufer in kanonistischen Brocardasammlungen und zeitgenössische Kommentierung (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. N.F. 104) Paderborn u. a. 2003, Schönningh, 205 S., ISBN 3-506-73406-7, EUR 35,80. – In dieser rechtshistorischen Diss. werden die Kommentare der Kanonisten Richardus Anglicus († 1242) und Damasus († nach 1217) in ihren Brocarda-Sammlungen zu Comp. I. 2, 16, 6, wo der Zusammenhang zwischen Schweigen und Zustimmung thematisiert ist, analysiert (S. 23–117). Dieser Grundsatz wurde als Rechtsregel in den Anhang des Liber Sextus (1298) aufgenommen; im zweiten Teil der Arbeit werden die Erörterungen dieses Grundsatzes durch den Juristen Dinus Mugellanus († 1304) und die Kanonisten Johannes Monachus († 1313) und Johannes Andree († 1348) ausführlich besprochen. Als Fazit aller hier vorgestellten Kommentare ergibt sich, daß Kanonisten wie Juristen in der Rechtsregel *Qui tacet, consentire videtur* kein allgemein gültiges Rechtsprinzip sahen, sondern ihre Anwendbarkeit von Fall zu Fall geprüft werden mußte. Der Arbeit ist ein Literaturverzeichnis beigegeben; ein Register fehlt.

D.J.

Joseph AVRIL, Le rôle des archiprêtres et des doyens dans la préparation, le déroulement et l'application des synodes, *Revue du Nord* 86 (2004) S. 719–728, konkretisiert seine Fragestellung zur Rolle der Archipresbyter bzw. Dekane in der Nörr-Festschrift (vgl. oben S. 214) auf den Aspekt der Mitwirkung in den verschiedenen Phasen einer französischen Synode des Spät-MA: bei vorbereitenden Umfragen zu Vergehen im Dekanatsbezirk, bei nachfolgenden Kontrollen, bei der Synode selbst als Repräsentanten ihrer Pfarrer und Erstempfänger der Synodalstatuten sowie bei den nachfolgenden Pfarrerversammlungen, auf denen dann die Statutengesetzgebung kontrolliert und propagiert wurde.

H.S.

---

Beatrice PASCIUTA, In Regia Curia civiliter convenire. Giustizia e città nella Sicilia tardomedievale (Dipartimento di Storia del Diritto, Università degli Studi di Palermo. Monografie 1) Torino 2003, Giappichelli, 379 S., ISBN 88-348-2377-X, EUR 23, ist eine Darstellung der kommunalen Zivilgerichtsbarkeit des Königreichs Sizilien (Insel) im 14. Jh., exemplarisch durchgeführt an der Corte Pretoriana von Palermo aufgrund eines umfangreichen, leider dennoch lückenhaften Aktenbestandes zwischen ca. 1350 und 1410, den die Vf. ausführlich vorstellt. Dieser ermöglicht ihr eine umfassende Darlegung der Rechtsnormen, hauptsächlich Verfahrensnormen, die die Tätigkeit dieses städtischen Zivilgerichts steuerten. Dabei macht sie deutlich, wie sich der